

VEREINSSATZUNG

des S.V. Holdorf e.V. von 1920

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Vereinsregister

1. Der am 20. Januar 1920 gegründete Verein führt den Namen „S.V. Holdorf e.V. von 1920“ und hat seinen Sitz in 49451 Holdorf.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Farben des Vereins sind Blau-Weiß.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter der Nr. VR 110126 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Er wird verwirklicht durch Förderung der Leibesübungen, insbesondere durch die Sportarten, Fußball, Handball, Volleyball und Gymnastik. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen, Gliederung

1. Der Verein ist Mitglied des:

- Landessportbundes Niedersachsen e.V.
- Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.
- Handball-Verbandes Niedersachsen e.V.
- Niedersächsischen Volleyball-Verbandes e.V.
- Niedersächsischen Turner-Bund e.V.

Der Verein erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

2. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige/unselbständige Abteilung gegründet werden.

Werden Abteilungen gebildet, so gilt folgendes:

Die im Innenverhältnis des Vereins gebildeten Abteilungen betreiben die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart. Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in folgende Unterabteilungen:

- a) Kinder- und Jugendabteilungen bis 18 Jahre
- b) Erwachsenenabteilung über 18 Jahre

Jeder Abteilung steht ein oder stehen auch mehrere Abteilungsleiter vor, die alle diese Sportart betreffenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Mitglieder, die den Verein über ihren Beitrag hinaus stetig und materiell oder finanziell unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder geführt werden.
3. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Vor der Ausschlussentscheidung hat der Vorstand den Ältestenrat zu informieren und zur Beratung hinzuzuziehen. Der Vorstand hat dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des 2. Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen ist.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Ältestenrat
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
 - der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden
 - der dritten Vorsitzenden/dem dritten Vorsitzenden
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - der Fußballobfrau/dem Fußballobmann
 - der Handballobfrau/dem Handballobmann
 - der Jugendwartin/dem Jugendwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann

verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
4. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, den der Vorstand aufstellt. Der Geschäftsverteilungsplan kann auf Antrag von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.
5. Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Vertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
6. Vorstand i.S. des § 26 BGB ist:
 - die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
 - die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzenden
 - die dritte Vorsitzende/der dritte Vorsitzende
 - die Kassenwartin/der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
8. Der Vorstand kann um weitere Mitglieder (Beisitzer) zum erweiterten Vorstand ergänzt werden. Die Beisitzer erfüllen die ihnen durch Geschäftsverteilungsplan übertragenen Aufgaben. Der erweiterte Vorstand wird so oft wie das Vereinsinteresse dies erfordert, einberufen.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Festlegung des Umfanges der Vergütungen erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
2. Der Vorstand ist ermächtigt bei Bedarf Tätigkeiten sowie Vorstandstätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitglieder des Vereins, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB. Für solche Aufwendungen, die ihm ausweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus einem Obmann und maximal 7 Beisitzern. Der Obmann wird vom Ältestenrat gewählt. Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen das 45. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Ältestenratsmitgliedes ist zulässig.
3. Der Ältestenrat hat die Aufgabe:
 - Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen sowie solche zwischen dem Verein und den Mitgliedern zu schlichten und zu regeln
 - unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen die Vereinsatzung und gegen sonstige verbindliche Regeln des Vereins zu ahnden
 - die Rechte und Pflichten nach § 7 dieser Satzung wahrzunehmen
 - den Verein und sein Ansehen nach innen und außen sowie die Pflege der Tradition zu fördern
 - den Vorstand des Vereins beratend zu unterstützen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

Er tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sollte einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 16 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts des Kassenprüfers
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und dem Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Wahl des Ältestenrates

§ 17 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung des Einladungsschreibens:
 - auf der Homepage des S.V. Holdorf e.V. von 1920
 - durch Plakataushang im Rathaus
 - durch Plakataushang in allen Kreditinstituten in Holdorf

Die Frist zur Einberufung beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung des Einladungsschreibens. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 18 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden bzw. dem dritten Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiter den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl wird offen abgestimmt, es sei denn auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erforderlich ist eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und kann mit einer $\frac{4}{5}$ Mehrheit den Verein auflösen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - den Versammlungsleiter
 - den Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
6. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen sämtliche Mitglieder. Jugendliche haben in der Mitgliederversammlung ab Vollendung des 16. Lebensjahres volles Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendwartes haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 20 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und des Ältestenrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Ältestenrates mit einer Drei-Viertel-Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Lebenszeit.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr 2 Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines vom ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Dem 1. Vorsitzenden ist ein Protokoll über die Kassenprüfung auszuhändigen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Vereinsordnungen erlassen. Die Ordnungen (z.B. Ehrenordnung) werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden bei der $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung ist ein Beschluss mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Holdorf zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Bei Neugründung eines gleichbedeutenden Sportvereins ist das Vermögen nach Feststellung der Gemeinnützigkeit des neuen Vereins diesem treuhänderisch zur Verfügung zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in kraft . Frühere Satzungen des S.V. Holdorf e.V. sind damit außer Kraft gesetzt.